

Bericht*)

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 15/4246 –

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes

Bericht der Abgeordneten Dr. Dieter Wiefelspütz, Hartmut Koschyk, Volker Beck (Köln)
und Dr. Max Stadler

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf wurde in der 146. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. November 2004 an den Innenausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 29. Sitzung am 2. Dezember 2004 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 15(4)169) anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 65. Sitzung am 1. Dezember 2004 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD,

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 15(4)169 empfohlen.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 15(4)166 abzulehnen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 49. Sitzung am 1. Dezember 2004 abschließend beraten und ihm einstimmig zugestimmt.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 15(4)169 einstimmig angenommen.

Der Änderungsantrag der CDU/CSU-Fraktion auf Ausschussdrucksache 15(4)166 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

*) Die Beschlussempfehlung wurde als Drucksache 15/4404 verteilt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 15(4)166 hatte einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

„A. Artikel 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1. Der erste Absatz wird mit „a)“ bezeichnet.
2. Es werden folgende Nummern „b)“ und „c)“ ergänzt;

„b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Eine Partei hat unrichtige Angaben im nächsten gemäß § 19a Abs. 3 einzureichenden Rechenschaftsbericht zu berichtigen und zu erläutern. Unrichtigkeiten, die im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen, veröffentlicht der Präsident des Deutschen Bundestages nach Vorliegen einer abschließenden, nach Absatz 2 Satz 2 bestätigten Stellungnahme der Partei vorab zeitnah als Bundestagsdrucksache.

c) Absatz 6 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.“

B. Es wird folgende neue Nummer 2a eingefügt:

„2a. In § 23b Abs. 3 wird die Angabe „und 6“ gestrichen.“

C. Artikel 2 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer „a)“ wird folgende neue Nummer „b)“ eingefügt:

„b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Unentgeltliche Leistungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 bleiben als Einnahmen außer Betracht.“

2. Die alten Nummern „b)“ und „c)“ werden die neuen Nummern „c)“ und „d)“.

Begründung

Der vorliegende Gesetzentwurf verbessert das Parteiengesetz hinsichtlich seiner Praktikabilität und Transparenz.

Darüber hinaus sollten folgende Verbesserungen vorgenommen werden:

1. Einführung einer Ad-hoc-Veröffentlichungspflicht von Unrichtigkeiten in Rechenschaftsberichten, die 50 000 Euro übersteigen und – damit korrespondierend – Fehlerkorrektur im jeweils nächsten abzugebenden Rechenschaftsbericht.
2. Aufhebung des Wertungswiderspruchs, dass Parteien etwa von Kommunen zur Verfügung gestellte Leistungen (z. B.: Raumnutzung; Plakatwände) auf der einen Seite als Einnahme verbuchen müssen, auf der anderen Seite aber keine Zuwendungen von Körperschaften entgegennehmen dürfen.

Zu A.

Die bisher vorgesehene Berichtigung durch Neuabgabe bereits abgegebener Rechenschaftsberichte hat sich, auch aus Sicht der Parteienfinanzierungskommission (Abschlussbericht vom 10. Mai 2004, unter B. II. 6. E, Bundestagsdrucksache 15/3140, Seite 24), als unpraktikabel erwiesen. Das Vorliegen mehrerer Rechenschaftsberichte über dasselbe Rechnungsjahr führt zur Unübersichtlichkeit und beeinträchtigt dadurch die vom Grundgesetz geforderte Transparenz der Parteifinanzien. Darüber hinaus verursacht die Neuabgabe alter Rechenschaftsberichte durch die entstehenden Gebühren der Wirtschaftsprüfer hohe Kosten.

Entsprechend der Praxis vor dem Achten Änderungsgesetz und in Umsetzung einer Empfehlung der Parteienfinanzierungskommission soll die Berichtigung im nächstfolgenden Rechenschaftsbericht erfolgen. Die Neufassung entspricht der Praxis bei Handelsbilanzen.

In Satz 2 wird als Ausgleich dafür, dass Berichtigungen der Öffentlichkeit teilweise erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung bekannt werden (Abgabefrist für Rechenschaftsberichte 30. September; Veröffentlichung durch den Bundestagspräsidenten erst Mitte des Folgejahres), eine Ad-hoc-Veröffentlichungspflicht für Unrichtigkeiten, die im Einzelfall 50 000 Euro übersteigen, neu aufgenommen. Dadurch wird eine Verbesserung der Transparenz gegenüber dem bisherigen Rechtszustand erreicht.

Auf Grund der Änderung von Absatz 5 kann Absatz 6 ersatzlos aufgehoben werden; Absatz 7 wird zu Absatz 6.

Zu B.

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von § 23a Abs. 6.

Zu C.

Der neu angefügte Satz 3 scheidet öffentliche Leistungen an die Parteien i. S. v. § 5 Abs. 1 Satz 1 (z. B. kostenlose Überlassung von Tagungsräumen oder Plakatierungsflächen, kostenlose Wahlwerbung) zur Klarstellung aus dem Einnahmegriff aus. Sie wurden schon bislang nicht als Freistellung von Kosten und damit als Einnahmen in den Rechenschaftsberichten der Parteien erfasst. Nach der Neufassung des § 25 Abs. 2 Nr. 1 durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes würden sie sogar dem dort geregelten Spendenannahmeverbot unterfallen, ein Ergebnis, durch das den Parteien die Erfüllung ihrer Aufgabe, an der Bildung des politischen Willens des Volkes mitzuwirken, in nicht hinnehmbarer Weise erschwert würde. Da Spenden gemäß § 27 Abs. 1 eine besondere Einnahmeart sind, bewirkt das Ausscheiden aller Leistungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 aus dem Einnahmegriff auch die Unanwendbarkeit von § 25 Abs. 2 Nr. 1.“

II. Zur Begründung

Die Fraktion der CDU/CSU teilt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs. Darüber hinaus sehe sie aber noch die Notwendigkeit weiterer Klarstellungen, die sie in ihrem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 15(4)166 formuliert habe, auf dessen Begründung sie verweise. Sollte der Änderungsantrag zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt werden, werde die Fraktion der CDU/CSU diesen in jedem Falle weiterverfolgen.

II. Zur Begründung

Die Fraktion der SPD legt dar, der Gesetzentwurf sei notwendig, damit die Parteien korrekte Rechenschaftsberichte vorlegen könnten und setze das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Drei-Länder-Klausel um. Weitergehende Änderungen sowie der Änderungsantrag der CDU/CSU setzten eine intensive Debatte voraus, die aber wegen der Notwendigkeit einer zeitnahen Verabschiedung des Gesetzes erst im nächsten Jahr geführt werden solle.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** äußert Zweifel an der Vereinbarkeit der die unentgeltlichen Zuwendungen betreffenden Teile des Änderungsantrags der CDU/CSU mit dem jüngsten Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Kleinstparteien, weshalb man ihm so nicht zustimmen könne. Gleichwohl bestehe Übereinstimmung, dass mindestens für die Rechenschaftsberichte der Parteien bis einschließlich 2004 das geltende Parteiengesetz die Regelung decke, dass unentgeltliche Leistungen der Gebietskörperschaften nicht als Zuwendung ausgewiesen werden müssten.

Die Fraktion der **FDP** stimmt dem Gesetzentwurf ebenfalls zu. Auch weist sie die Bedenken, dass der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stehe, zurück. Aus ihrer Sicht sei Entscheidungsreife bereits jetzt gegeben, denn der Änderungsantrag reihe sich ein in die Änderungen, die aus Praktikabilitätsgründen bereits jetzt vorgenommen werden müssten.

Die vom **Innenausschuss** auf Grundlage des Änderungsantrags der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 15(4)169 vorgenommene Änderung begründet sich darin, dass in § 23a nur ein Grammatikfehler berichtigt wird, so dass es in § 39 Abs. 3 keiner Klarstellung für laufende Verwaltungsverfahren durch Anfügung eines diesbezüglichen Satzes 3 bedarf.

Berlin, den 2. Dezember 2004

Dr. Dieter Wiefelspütz
Berichterstatter

Hartmut Koschyk
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

